



Satzung

Fassung vom 11.03.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1921 gegründete Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportverein Ingelfingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nr. 590090) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 74653 Ingelfingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (6) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
- (7) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, sowie die Förderung von Kunst und Kultur und des Faschings.

- (2) Zur Erfüllung des Vereinsziels hat der Verein insbesondere folgendes Programm:
1. Durchführung von regelmäßigen, methodischen und geordneten Übungsstunden in verschiedenen Sportarten.
 2. Durchführung von turnerischen und sportlichen Veranstaltungen, Beteiligung an auswärtigen Sportveranstaltungen und an Serienspielen.
 3. Beschaffung und Unterhaltung der für eine geordnete Spielausübung notwendigen Geräte und Anlagen.
 4. Ausbildung und Anstellung von Übungsleitern und Lehrkräften, Teilnahme an Lehrgängen der Sportbünde.
 5. Durchführung von Wanderungen.
 6. Besonderes Augenmerk ist der sportlichen Ausbildung und Erziehung der Jugend zu schenken.
 7. Durchführung von Theaterveranstaltungen.
 8. Durchführung weiterer kultureller Veranstaltungen.
 9. Durchführung von Faschingsveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gelten als Kinder und vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Gesamtausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung des Vereins.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (4) Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- (6) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
- (7) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Die Austrittserklärung muss dem

Vorstand schriftlich oder in Textform bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds ergibt sich aus § 15 dieser Satzung.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie die durch den Gesamtausschuss festgesetzten Gruppenbeiträge verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- (3) Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
- (4) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (6) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem doppelten des Jahresbeitrages besteht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und aktives und passives Wahlrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann die Angebote der Gruppen des Vereins, in denen das Mitglied namentlich gemeldet ist, nutzen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den

Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung,
 2. der Gesamtausschuss und
 3. der Vorstand.
- (2) Einberufungen zu Sitzungen des Gesamtausschusses und des Vorstandes erfolgen in Textform mit einer Frist von einer Woche. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird in § 7 Abs. 4 geregelt.
- (3) Die Sitzungen und Versammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählen die Teilnehmer einen Sitzungs- oder Versammlungsleiter.
- (4) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Organmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) In Versammlungen und Sitzungen wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, wenn die Versammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.
- (6) Bei Wahlen wird, wenn sich mindestens zwei Kandidaten für ein Vereinsamt bewerben, schriftlich abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (7) Sitzungen des Vorstandes oder des Gesamtausschusses können auch telefonisch oder mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in Textform oder telefonisch gefasst werden.
- (8) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Gäste oder Sachverständige können vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
- (9) Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Gruppenleiter und der Kassenprüfer,
 2. Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
 3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses sowie der Kassenprüfer,
 4. Bestätigung der Gruppenleiter und deren Stellvertreter,
 5. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen gem. § 4 Abs. 1,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 7. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
 8. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Gesamtausschuss dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von einem Monat nach Beschlussfassung des Gesamtausschusses oder nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden im Amtsblatt der Stadt Ingelfingen bekannt gemacht. Zwischen Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (5) Mitgliederversammlungen können auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden, wobei jedem teilnehmenden Mitglied die Möglichkeit des Redebeitrages und der Stimmabgabe möglich sein muss. Der Vorstand kann Mitgliedern auch ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Weitere Förmlichkeiten der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 6 Abs. 3 bis 9 dieser Satzung und aus der vom Gesamtausschuss zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (8) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist für die Abgabe der Stimmen muss mindestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe betragen.

§ 8 Gesamtausschuss

- (1) Dem Gesamtausschuss gehören an:
 1. Der Vorstand,
 2. der Pressewart,

3. der Schriftführer,
 4. der Leiter Wettkampfsport,
 5. der Leiter Breiten-/Freizeitsport,
 6. der Geschäftsführer, soweit bestellt.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, übernimmt er auch die Aufgaben des Schriftführers.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Gesamtausschuss verleihen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses während der Amtszeit aus, so ist der Gesamtausschuss berechtigt, selbst eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dies gilt auch für den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Vereinsämter zu schaffen und zu besetzen. Die Inhaber dieser Vereinsämter sind ebenfalls Mitglieder des Gesamtausschusses.
- (6) Dem Gesamtausschuss obliegt:
1. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 2. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (mit Ausnahme der Beitragsordnung),
 3. die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Gruppen,
 4. die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern gem. § 30 BGB,
 5. Beschlussfassung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 6. die Genehmigung und Überwachung von Spendenaktionen und Sponsoring im Verein oder seiner Gruppen,
 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Die Förmlichkeiten der Sitzungen des Gesamtausschusses ergeben sich aus § 6 Abs. 2 bis 9 dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Ein Vorstandsmitglied ist für die Kassenführung zuständig. Die weitere Geschäftsverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das verbleibende Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Ist ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt, so vertritt er den Verein im Rahmen seines Aufgabenbereichs zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Aufwendungsersatzansprüche zu beschließen.
- (9) Die Förmlichkeiten der Sitzungen des Vorstandes ergeben sich aus § 6 Abs. 2 bis 9 dieser Satzung.
- (10) Zur Erleichterung der Verwaltungstätigkeit, zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen oder Baumaßnahmen kann der Vorstand mit Zustimmung des Gesamtausschusses besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen oder Ausschüsse einrichten. Bei Bedarf kann mit Zustimmung des Gesamtausschusses ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter bestellt werden. Die besonderen Vertreter sind mit ihrer Vertretungsbefugnis in das Vereinsregister einzutragen.

§ 10 Aufwendungsersatz, Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (2) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses kann der Gesamtausschuss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 11 Haftung des Vereins, der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Der Verein haftet nicht für zum Sportbetrieb und zu den Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.
- (2) Für Schadenersatz und Haftpflichtansprüche, die durch den Sportbetrieb entstehen, haftet der Verein nur in Höhe der Versicherungsleistungen der Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung, bei der die Mitglieder des Vereins versichert sind.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die sportüblichen Verhältnisse anerkannt.
- (4) Die Mitglieder der Organe, die besonderen Vertreter oder die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Personen einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Ordnungen des Vereins

Der Gesamtausschuss kann Ordnungen beschließen, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen, auf zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Gruppen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer den Vorstand unverzüglich unterrichten.

§ 14 Gruppen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und der anderen Aktivitäten des Vereins bestehen Gruppen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
- (2) Jede Gruppe wird durch einen Gruppenleiter geleitet. Beschlüsse in der Gruppe werden in der Versammlung des Gruppenausschusses gefasst. Diesem gehören der Gruppenleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen worden sind, an.
- (3) Der Gruppenleiter, sein Stellvertreter und die Mitarbeiter werden von der Gruppenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Für die Gruppenversammlungen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 - 9 der Satzung entsprechend. Der Gruppenleiter und sein Stellvertreter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Gruppen können mit Zustimmung des Gesamtausschusses eine eigene Kasse führen. Sie verwalten dann die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbstständig. Zusätzliche Einnahmen durch besondere Aktivitäten auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet sind der Vereinskasse zuzuführen und im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden. Verbindlichkeiten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Mittel eingegangen werden. Die der Gruppe zugewiesenen Mittel bleiben Eigentum des Vereins. Der Vorstand kann im Bedarfsfall auf den Kassenbestand zurückgreifen.
- (5) Die Einnahmen und Ausgaben der Gruppe sind für steuerliche Zwecke laufend dem für die Kassenführung zuständigen Vorstandsmitglied zu übermitteln. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist zeitnah ein Jahresabschluss aufzustellen. Die Kassenführung der Gruppe kann jederzeit durch den Vorstand oder hierfür Beauftragte überprüft werden. Einzelheiten zur Kassenführung regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Gruppen können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben interne Ordnungen geben. Diese dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und müssen vom Gesamtausschuss genehmigt

werden.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wer gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtausschusses und des Vorstandes zuwiderhandelt, kann bestraft werden mit:
 1. Auf maximal drei Monate begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Veranstaltungen des Vereins sowie
 2. Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschließungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied
 1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
 2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz schriftlicher Aufforderung nicht befolgt,
 3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 4. das Vermögen, den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 5. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt und diese missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts bestraft wurde.

- (3) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich mit Begründung Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtausschuss innerhalb eines weiteren Monats endgültig. Bis zur Entscheidung des Gesamtausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 16 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geschlecht, sein Geburtsdatum, seine E-Mail-Adresse, die Gruppenzugehörigkeit und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte

bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 2. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 3. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 4. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 5. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.
- (7) Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsjahr und E-Mail-Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim vorzunehmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Registergericht oder Finanzamt, diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Ingelfingen, den 11.03.2022